

John Rawls  
Das Recht der Völker



# Ideen & Argumente

Herausgegeben von

Wilfried Hinsch und Lutz Wingert

Walter de Gruyter · Berlin · New York  
2002

John Rawls

# Das Recht der Völker

Enthält: „Nochmals:  
Die Idee der öffentlichen Vernunft“

Übersetzt von Wilfried Hinsch

Walter de Gruyter · Berlin · New York  
2002

Titel der Originalausgabe: *The Law of Peoples* (Harvard University Press, Cambridge, MA).

© Copyright 1999 by the President and Fellows of Harvard College

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

Rawls, John:

Das Recht der Völker. Enthält: Nochmals: die Idee der öffentlichen Vernunft. John Rawls. Übers. von Wilfried Hinsch. – Berlin ; New York : de Gruyter, 2002

(Ideen & Argumente)

Einheitssacht.: The law of peoples <dt.>

ISBN 3-11-016935-5

© Copyright 2002 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Umschlaggestaltung: +malsy, kommunikation und gestaltung, Bremen

Titelbild: K.-H. Hänel / zefa visual media

Diskettenkonvertierung: Readymade, Berlin

Druck und buchbinderische Verarbeitung: WB-Druck, Rieden/Allgäu

## Vorrede

Seit den späten 1980er Jahren habe ich gelegentlich daran gedacht, „Das Recht der Völker“, wie ich es genannt habe, auszuarbeiten. Zunächst entschied ich mich, die Bezeichnung „Völker“ statt „Nationen“ oder „Staaten“ zu verwenden; denn ich wollte Völker so konzipieren, dass sie sich in ihren Merkmalen von Staaten unterschieden, da die Idee des Staates, so wie er traditionell mit seinen zwei Befugnissen der Souveränität (vgl. § 2.2) verstanden wird, nicht passte. In den folgenden Jahren widmete ich dem Thema mehr Zeit, und am 12. Februar 1993 – Lincolns Geburtstag – hielt ich die Oxforder Amnesty-Vorlesung mit dem Titel „Das Recht der Völker“. Die Vorlesung bot eine Gelegenheit, das Publikum an die staatsmännische Größe Lincolns zu erinnern (und in meinem Schlusswort tat ich das auch), aber ich war nicht zufrieden mit dem, was ich gesagt oder in der veröffentlichten schriftlichen Fassung geschrieben hatte (die Originalfassung erschien in: *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures*, hg. v. Stephen Shute und Susan Hurley, New York 1993). Es war unmöglich, so viele Fragen in einer einzigen Vorlesung zu behandeln, und meine Ausführungen waren nicht ausgereift und offen für Fehlinterpretationen. Die vorliegende Fassung, die 1997/98 abgeschlossen wurde und die eine Überarbeitung von Textvorlagen für drei Seminare an der Universität Princeton im April 1995 darstellt, ist reichhaltiger und befriedigender.

Schon vor der endgültigen Überarbeitung hatte ich „Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft“ abgeschlossen, die zuerst im *University of Chicago Law Review*, Bd. 64, 1997, erschien und später in die Sammlung meiner Aufsätze bei Harvard University Press aufgenommen wurde (*Collected Papers*, 1999). Dieser Aufsatz enthält meine detaillierteste Darstellung

der Gründe, aus denen die Beschränkungen der öffentlichen Vernunft, wie sie in der auf eine liberale politische Gerechtigkeitskonzeption (eine Idee, die zuerst 1993 in *Political Liberalism* diskutiert wurde) gegründeten modernen konstitutionellen Demokratie zum Ausdruck kommt und wie sie von den Anhängern sowohl religiöser als auch nichtreligiöser Auffassungen vernünftigerweise bejaht werden können. Die Idee der öffentlichen Vernunft ist auch ein integraler Bestandteil des Rechts der Völker, welches die Idee eines Gesellschaftsvertrages auf die Gesellschaft der Völker ausweitet und die allgemeinen Grundsätze darlegt, die sowohl von liberalen als auch von nichtliberalen, aber achtbaren Völkern als Maßstab ihres gegenseitigen Handelns akzeptiert werden können. Deshalb wollte ich, dass die beiden Arbeiten im selben Band veröffentlicht werden sollten. Zusammengenommen repräsentieren sie den fortgeschrittensten Stand meiner Überlegungen dazu, wie vernünftige Bürger und Völker womöglich friedlich in einer gerechten Welt zusammenleben können.

Zu viele haben mir im Laufe der Jahre dabei geholfen, diese Gedanken soweit reifen zu lassen, dass sie Früchte tragen, um sie einzeln zu nennen. Ich möchte jedoch besonders Erin Kelley, T. M. Scanlon, Percy Lehning, Thomas Pogge und Charles Beitz danken. Sie alle sollen wissen, wie sehr ich es würdige, dass sie sich die Zeit genommen haben, die verschiedenen Vorfassungen dieses Werkes kritisch durchzugehen und wie viel für mich von ihren gedankenreichen Kommentaren abhing.

Auch Samuel Freeman muss ich besonders danken, der, nachdem er bereits meine gesammelten Aufsätze (*Collected Papers*, 1999) herausgegeben und das Register für sie angefertigt hatte, sich bereit erklärte, auch das Register für das vorliegende Werk zu erstellen – eine weitere gewaltige Aufgabe. Er hat sie in bemerkenswert gründlicher und professioneller Weise erfüllt.

Schließlich schulde ich meinem teuren Freund und Kollegen Burton Dreben, der im vergangenen Juli verstorben ist, außerordentlichen Dank. Burt hat mir bei der Entwicklung, Systema-

tisierung und Klärung meiner Gedanken enorm geholfen und auch dabei, einen Schnitt zu machen, wenn sie in Konfusionen zu führen schienen. In den letzten beiden Jahren seit dem Beginn meiner Erkrankung haben er und meine Frau Mardy mich unermüdlich vorangetrieben, die Arbeit abzuschließen, und während eine Fassung auf die andere folgte, zahlreiche wohlüberlegte Redaktionsvorschläge gemacht. Wie immer bin ich Burt unendlich dankbar.



# Inhaltsverzeichnis

Vorrede .....	V
Einleitung .....	1
Teil I: Der erste Teil der Idealtheorie .....	11
§ 1 Das Recht der Völker als eine realistische Utopie .	13
§ 2 Warum Völker und nicht Staaten? .....	26
§ 3 Zwei Urzustände .....	33
§ 4 Die Grundsätze des Rechts der Völker .....	40
§ 5 Demokratischer Friede und seine Stabilität .....	49
§ 6 Die Gesellschaft liberaler Völker: ihre öffentliche Vernunft .....	62
Teil II: Der zweite Teil der Idealtheorie .....	69
§ 7 Die Tolerierung nichtliberaler Völker .....	71
§ 8 Ausweitung auf achtbare hierarchische Völker ...	77
§ 9 Achtbare Konsultationshierarchien .....	87
§ 10 Menschenrechte .....	96
§ 11 Zur Vorgehensweise in Bezug auf das Recht der Völker .....	100
§ 12 Abschließende Bemerkungen .....	105
Teil III: Nichtideale Theorie .....	111
§ 13 Die Theorie des gerechten Krieges: Das Recht, Krieg zu führen .....	113
§ 14 Die Theorie des gerechten Krieges: Kriegführung .	119
§ 15 Belastete Gesellschaften .....	131
§ 16 Distributive Gerechtigkeit zwischen Völkern .....	141

Teil IV: Abschluss .....	151
§ 17 Die öffentliche Vernunft der Völker .....	153
§ 18 Versöhnung mit unserer sozialen Welt .....	157
Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft .....	165
§ 1 Die Idee der öffentlichen Vernunft .....	167
§ 2 Der Inhalt der öffentlichen Vernunft .....	176
§ 3 Religiöse und öffentliche Gründe in der Demokratie	185
§ 4 Die weite Auffassung von der öffentlichen politischen Kultur .....	189
§ 5 Die Familie als Teil der Grundstruktur .....	193
§ 6 Fragen zur öffentlichen Vernunft .....	202
§ 7 Abschluss .....	213
Anmerkungen .....	219
Index .....	263

## Einleitung

1. Unter dem „Recht der Völker“<sup>1</sup> verstehe ich eine bestimmte politische Konzeption des Rechts und der Gerechtigkeit, die sich auf die Grundsätze und Normen des internationalen Rechts und internationaler Praktiken bezieht. Ich werde den Ausdruck „Gesellschaft der Völker“ so verwenden, dass alle Völker eingeschlossen sind, die in ihren wechselseitigen Beziehungen den Idealen und Grundsätzen des Rechts der Völker folgen. Diese Völker haben ihre eigenen Regierungen, bei denen es sich um liberale und demokratische oder um achtbare<sup>2</sup>, aber nicht-liberale Regierungen handelt. In diesem Buch stelle ich Überlegungen dazu an, wie der Inhalt des Rechts der Völker aus einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption entwickelt werden kann, die der von mir so genannten Konzeption der *Gerechtigkeit als Fairness*<sup>3</sup> in *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1971) ähnelt, auch wenn sie allgemeiner ist als diese. Diese Auffassung der Gerechtigkeit beruht auf der vertrauten Idee eines Gesellschaftsvertrages, und wir werden in mehrfacher Hinsicht im internationalen Fall ähnlich vorgehen wie im heimischen Fall, wenn wir zur Auswahl und Annahme der Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit kommen. Ich werde erörtern, inwiefern ein solches Recht der Völker<sup>4</sup> bestimmte Bedingungen erfüllt, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, eine Gesellschaft von Völkern als eine „realistische Utopie“ (§ 1) zu bezeichnen. Ich werde auch darauf zurückkommen und erklären, warum ich von „Völkern“ und nicht von „Staaten“ spreche.<sup>5</sup>

In der eingeschränkten Perspektive einer Beurteilung der Ziele und Grenzen eines gerechten Krieges habe ich bereits in § 58 von *Eine Theorie der Gerechtigkeit* gezeigt, wie die Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness auf das internationale Recht (wie ich es damals nannte) ausgedehnt werden kann.

Meine Erörterung hier soll mehr abdecken. Ich schlage vor, fünf Arten heimischer Gesellschaften zu betrachten: erstens *vernünftige liberale Völker* und zweitens *achtbare Völker* (siehe Anm. 2). Die Grundstruktur einiger achtbarer Völker ist durch eine achtbare Konsultationshierarchie gekennzeichnet, so dass ich diese Völker als „achtbare hierarchische Völker“ bezeichne. Welche anderen Arten achtbarer Völker es geben mag, versuche ich nicht zu beschreiben, sondern ich halte mir die Möglichkeit offen, dass es achtbare Völker gibt, auf deren Grundstruktur meine Beschreibung einer Konsultationshierarchie nicht passt, die es aber dennoch verdienen, Mitglied in einer Gesellschaft der Völker zu sein. (Liberale Völker und achtbare Völker zusammengenommen bezeichne ich als „wohlgeordnete Völker“.<sup>6</sup>) Drittens gibt es *Schurkenstaaten* und viertens *durch ungünstige Umstände belastete* Gesellschaften. Fünftens schließlich gibt es *wohlwollende absolutistische* Gesellschaften, in denen die Menschenrechte geachtet werden, die aber nicht wohlgeordnet sind, weil ihren Mitgliedern eine nennenswerte Rolle bei der politischen Entscheidungsfindung verweigert wird.

Meine Darstellung der Ausweitung der Gesellschaftsvertragsidee auf eine Gesellschaft von Völkern wird sich in drei Schritten entwickeln und sowohl die von mir so genannte ideale als auch die nichtideale Theorie abdecken. Der erste Teil der Idealtheorie (in Teil I) betrifft die Ausweitung der allgemeinen Vertragsidee auf eine Gesellschaft liberaler demokratischer Völker. Der zweite Teil der Idealtheorie (in Teil II) betrifft die Ausweitung derselben Idee auf eine Gesellschaft achtbarer Völker, die, obwohl sie keine liberalen demokratischen Gesellschaften sind, dennoch gewisse Merkmale aufweisen, welche sie in einer vernünftigen Völkergemeinschaft als ordentliche Mitglieder [members in good standing] akzeptabel erscheinen lassen. Der idealtheoretische Teil der Ausweitung der Idee des Gesellschaftsvertrages findet seinen Abschluss in dem Nachweis, dass beide Arten von Gesellschaften demselben Recht der Völker zustimmen würden. Eine Gesellschaft von Völkern ist

annehmbar gerecht, wenn ihre Mitglieder in ihren gegenseitigen Beziehungen einem annehmbar gerechten Recht der Völker folgen.

Eine Aufgabe des zweiten Teils ist zu zeigen, dass es achtbare nichtliberale Völker geben kann, die das Recht der Völker anerkennen und es befolgen. Zu diesem Zweck bringe ich das fiktive Beispiel eines nichtliberalen muslimischen Volkes, das ich „Kazanistan“ nenne. Dieses Volk erfüllt die in §§ 8-9 vorgestellten Bedingungen für achtbare hierarchische Völker: Kazanistan ist anderen Völkern gegenüber friedfertig und akzeptiert und befolgt das Recht der Völker; es ehrt und achtet die Menschenrechte, und seine Grundstruktur enthält eine achtbare Konsultationshierarchie, deren Merkmale ich noch beschreiben werde.

Teil III widmet sich den beiden Arten der nichtidealen Theorie. Die eine betrifft Bedingungen mangelnder Regelbefolgung, das heißt Situationen, in denen bestimmte Regime es ablehnen, ein vernünftiges Recht der Völker zu befolgen. Wir können sie als Schurkenstaaten bezeichnen, und ich werde erörtern, welche Maßnahmen andere Gesellschaften – liberale und achtbare Völker – gerechtfertigterweise ergreifen können, um sich gegen diese zur Wehr zu setzen. Die andere Art der nichtidealen Theorie behandelt ungünstige Umstände, das heißt Gesellschaften, deren historische, soziale und ökonomische Verhältnisse es schwierig, wenn nicht unmöglich für sie erscheinen lassen, ein wohlgeordnetes Regime – sei es nun liberal oder achtbar – aufzubauen. Was diese belasteten Gesellschaften betrifft, so stellt sich die Frage an uns, wieweit liberale und achtbare Völker ihnen gegenüber zur Hilfeleistung verpflichtet sind, so dass es auch für sie möglich wird, annehmbar gerechte oder achtbare Institutionen aufzubauen. Der Zweck des Rechts der Völker wäre vollständig erfüllt, wenn alle Gesellschaften in die Lage versetzt wären, entweder liberale oder achtbare Regime zu etablieren, wie unwahrscheinlich es auch immer sein mag, dass dies jemals der Fall sein wird.

2. Die vorliegende Schrift über das Recht der Völker ist weder eine Abhandlung noch ein Lehrbuch des internationalen Rechts. Vielmehr handelt es sich um eine Arbeit mit einem eng begrenzten Fokus auf bestimmte Fragen nach der Möglichkeit einer realistischen Utopie und deren Verwirklichungsbedingungen. Ich beginne und ich ende mit der Idee einer realistischen Utopie. Die politische Philosophie ist realistisch-utopisch, wenn sie die Grenzen dessen, was wir gewöhnlich für praktisch-politisch möglich halten, ausdehnt. Unsere Hoffnung für die Zukunft unserer Gesellschaft beruht auf dem Glauben, dass die Existenz annehmbar gerechter demokratisch verfasster Gesellschaften, die Mitglieder in einer Gesellschaft von Völkern sind, mit der Natur der sozialen Welt zu vereinbaren ist. In einer solchen sozialen Welt würden Frieden und Gerechtigkeit unter liberalen und achtbaren Gesellschaften bestehen, und zwar im Inneren und Äußeren. Die Idee dieser Gesellschaft ist in einem realistischen Sinne utopisch, weil sie eine realisierbare soziale Welt beschreibt, die das politische Rechte und das Gerechte für alle liberalen und achtbaren Gesellschaften in einer Gesellschaft der Völker verbindet. Sowohl *Eine Theorie der Gerechtigkeit* als auch *Politischer Liberalismus* versuchen darzulegen, wie eine liberale Gesellschaft möglich ist.<sup>7</sup> Das *Recht der Völker* versucht darzulegen, wie eine Gesellschaft liberaler und achtbarer Völker möglich ist. Natürlich werden viele sagen, sie sei nicht möglich und dass sich utopische Elemente als ernsthafte Mängel in der politischen Kultur einer Gesellschaft erweisen können.<sup>8</sup>

Auch wenn ich nicht leugnen möchte, dass solche Elemente falsch verstanden werden können, halte ich die Idee einer realistischen Utopie dennoch für wesentlich. Zwei Leitideen motivieren das Recht der Völker. Die eine ist, dass die großen Übel in der menschlichen Geschichte – ungerechte Kriege und Unterdrückung, religiöse Verfolgung und die Verweigerung der Gewissensfreiheit, Hungersnot und Armut, von Völker- und Massenmord ganz zu schweigen – eine Folge der politischen Ungerechtigkeit mit der ihr eigenen Grausamkeit und Hartherzigkeit ist. (Die Idee

der politischen Gerechtigkeit ist hier dieselbe wie im politischen Liberalismus<sup>9</sup>, aus dem heraus das Recht der Völker entwickelt wurde.) Die andere Leitidee ist – und offenkundig ist sie mit der ersten verbunden –, dass diese Übel verschwinden werden, sobald die schlimmsten Formen der politischen Ungerechtigkeit durch gerechte oder zumindest achtbare Formen der Gesellschaftspolitik und durch die Einrichtung gerechter (oder zumindest achtbarer) Institutionen ausgeräumt worden sind. Ich verbinde diese Vorstellungen mit der Idee einer realistischen Utopie. Ich folge dem einleitenden Gedanken in Rousseaus Schrift über den Gesellschaftsvertrag (unten in Teil 1, § 1.2 zitiert) und nehme an, dass sich seine Formulierung „die Menschen, so wie sie sind“ auf die moralische und psychische Natur von Personen bezieht und darauf, wie diese Natur unter den Rahmenbedingungen politischer und sozialer Institutionen wirksam wird<sup>10</sup>, und dass sich seine Formulierung „die Gesetze, so wie sie sein könnten“ auf Gesetze bezieht so, wie sie sein sollen oder sein müssten. Ich werde außerdem davon ausgehen, dass wir, wenn wir in einem System vernünftiger oder gerechter politischer und sozialer Institutionen aufwachsen, diese Institutionen später im Erwachsenenalter, wenn es darauf ankommt, bejahen werden und dass sie dauerhaft bestehen werden. In diesem Zusammenhang bedeutet die Aussage, dass die menschliche Natur gut sei, dass Bürger, die unter vernünftigen und gerechten Institutionen aufwachsen – Institutionen, welche den Forderungen einer Konzeption aus einer Familie von liberalen politischen Gerechtigkeitskonzeptionen genügen –, diese Institutionen bejahen werden und so handeln, dass ihre soziale Welt Bestand hat. (Das wesentliche Merkmal aller dieser Konzeptionen ist das Kriterium der Reziprozität.<sup>11</sup>) Es mag nicht viele solche Institutionen geben, aber wenn es welche gibt, müssen es solche sein, die wir verstehen und denen wir im Handeln folgen können, die wir anerkennen und bejahen können. Ich behaupte, dass dieses Szenario realistisch ist – es könnte und mag bereits existieren. Weiter sage ich, dass es utopisch ist und hochgradig erstrebenswert, weil es Vernünftigkeit und Gerechtigkeit mit Bedingungen verbindet, die es

Bürgern ermöglichen, ihre grundlegenden Interessen zu verwirklichen.

3. Die Konzentration auf die Idee einer realistischen Utopie hat zur Folge, dass viele der unmittelbar drängenden Probleme der gegenwärtigen Außenpolitik, die Bürger und Politiker beunruhigen, außer Betracht bleiben oder nur kurz behandelt werden. Ich nenne drei wichtige Beispiele: ungerechte Kriege und Einwanderung sowie Atom- und andere Massenvernichtungswaffen.

Was das Problem des Krieges betrifft, so ist entscheidend, dass demokratische Gesellschaften nicht gegeneinander Krieg führen (§ 5). Dies liegt nicht daran, dass die Bürgerschaften solcher Gesellschaften besonders gerecht oder gut wären, sondern daran, dass sie schlicht keinen Grund haben, gegeneinander in den Krieg zu ziehen. Man vergleiche demokratische Gesellschaften mit den Nationalstaaten der europäischen Moderne früherer Zeiten. England, Frankreich, Spanien, das Österreich der Habsburger, Schweden und andere führten dynastische Kriege über Territorien und die wahre Religion, für Macht und Ehre oder für einen Platz an der Sonne. Dies waren Kriege von Königen und Königshäusern: Die innere institutionelle Struktur dieser Gesellschaften ließ sie ihrer Natur nach aggressiv und feindselig gegenüber anderen Staaten sein. Die entscheidende Tatsache des Friedens zwischen Demokratien beruht auf der *inneren* Struktur demokratischer Gesellschaften, die es nicht verlockt, in den Krieg zu ziehen, es sei denn zur Selbstverteidigung oder in schwerwiegenden Fällen der Intervention in ungerechte Gesellschaften zum Schutz der Menschenrechte. Da demokratisch verfasste Gesellschaften sicher voreinander sind, herrscht Frieden unter ihnen.

Was das zweite Problem betrifft, die Einwanderung, so vertrete ich in § 4.3 die Auffassung, dass es eine wichtige Aufgabe von Regierungen ist – wie willkürlich die Grenzen einer Gesellschaft historisch betrachtet auch erscheinen mögen –, sich wirksam für die Interessen des eigenen Volkes einzusetzen, das die

Verantwortung für das eigene Territorium und die Größe der Bevölkerung ebenso übernimmt wie für den Schutz der Umwelt. Solange niemandem ausdrücklich die Verantwortung für die Erhaltung eines Gutes übergeben wird und er selbst die Kosten tragen muss, wenn er diese Verantwortung nicht wahrnimmt, wird dieses Gut tendenziell verkommen. Es ist, nach meinem Verständnis, die Aufgabe der Institution des Eigentums zu verhindern, dass es zu diesem Wertverlust kommt. Im vorliegenden Fall ist dieses Gut das Territorium eines Volkes und das in ihm gelegene Potenzial, dem Volk dauerhaft eine Lebensbasis zu bieten, während die Verantwortung dafür beim Volk selbst liegt. Die Qualifikation „dauerhaft“ ist entscheidend. Völker müssen sich damit abfinden, dass sie ein Versagen bei der Regulierung ihrer eigenen Größe oder bei der Sorge für ihr Land nicht durch kriegerische Eroberungen oder durch Migration in das Gebiet eines anderen Volkes (ohne dessen Einwilligung) wettmachen können.

Es gibt zahlreiche Ursachen für Immigration. Ich nenne einige, von denen ich annehme, dass sie in einer Gesellschaft liberaler und achtbarer Völker verschwinden werden. Eine Ursache ist die Verfolgung religiöser und ethnischer Minderheiten, das heißt die Verweigerung der Anerkennung ihrer Menschenrechte. Eine andere Ursache sind die verschiedenen Formen der politischen Unterdrückung, wenn zum Beispiel die Mitglieder der Bauernschaft eingezogen und von Monarchen in ihren dynastischen Kriegen um Macht und Land als Söldner vermietet werden.<sup>12</sup> Häufig fliehen die Menschen auch einfach vor dem Hungertod, wie es während der irischen Hungersnot von 1840 der Fall war. Nun sind Hungersnöte selbst jedoch häufig in großem Maße durch politisches Versagen und durch das Fehlen einer achtbaren Regierung verursacht.<sup>13</sup> Die letzte Ursache, die ich nennen möchte, ist ein heimischer Bevölkerungsüberschuss, zu dessen Ursachen die Ungleichheit und Unterdrückung der Frauen gehört. Sobald diese Ungleichheit und Unterdrückung überwunden sind und Frauen die gleichen politischen Partizipationsrechte wie Männer und eine garan-

tierte Schulbildung genießen, können diese Probleme gelöst werden. Religions- und Gewissensfreiheit und gleiche Gerechtigkeit für Frauen sind demnach mit Blick auf eine realistische Utopie grundlegende Aspekte einer vernünftigen Politik (siehe § 15.3-4). Das Problem der Immigration wird demnach nicht einfach offen gelassen, sondern als ernstes Problem durch eine realistische Utopie aufgelöst.

Ich möchte die Frage der Kontrolle von Atomwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen nur kurz erwähnen. Zwischen annehmbar gerechten liberalen und achtbaren Gesellschaften wäre die Kontrolle dieser Waffen vergleichsweise einfach, denn sie könnten effektiv verboten werden. Diese Völker haben keinen Grund, untereinander Krieg zu führen. Solange es jedoch Schurkenstaaten gibt, und davon gehen wir aus, werden einige Atomwaffen benötigt, um diese Staaten in Schach zu halten und um sicherzugehen, dass sie sich nicht solche Waffen besorgen, um sie gegen liberale und achtbare Völker einzusetzen. Wie man dies am besten bewerkstelligt, ist eine Frage an die Expertise von Fachleuten, über die die Politische Philosophie nicht verfügt. Es bleibt natürlich die große moralische Frage, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen Atomwaffen eingesetzt werden dürfen (siehe die Diskussion in § 14).

4. Wichtig ist es schließlich zu sehen, dass das Recht der Völker innerhalb des politischen Liberalismus entwickelt wird und dass es eine Ausweitung einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption für eine heimische Ordnung auf eine Gesellschaft von Völkern ist. Ich betone, dass wir, wenn wir das Recht der Völker innerhalb einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption entwickeln, die Grundsätze der Außenpolitik eines annehmbar gerechten liberalen Volkes ausarbeiten. Dieser Bezug auf die Außenpolitik eines liberalen Volkes wird durchgehend vorausgesetzt. Wenn wir die Sache auch vom Standpunkt achtbarer Völker aus betrachten, so nicht um ihnen Gerechtigkeitsgrundsätze vorzuschreiben, sondern um uns selbst zu vergewissern, dass die Ideale und Grundsätze der Außenpolitik eines liberalen Volkes

auch von einem achtbaren nichtliberalen Standpunkt aus gesehen vernünftig erscheinen. Die Notwendigkeit einer solchen Vergewisserung ist ein wesentliches Merkmal liberaler Konzeptionen. Das Recht der Völker geht davon aus, dass es achtbare, aber nichtliberale Standpunkte gibt und dass es für eine liberale Außenpolitik eine wesentliche Frage ist, inwieweit nichtliberale Völker toleriert werden müssen.

Die Leitidee ist, Kants Spur zu folgen, wie sie von ihm in der Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) und in der Vorstellung eines *foedus pacificum* gelegt wurde. Ich verstehe dies so, dass wir mit der Gesellschaftsvertragsidee der liberalen politischen Konzeption einer konstitutionellen Ordnung beginnen und sie ausweiten, indem wir, sozusagen auf einer zweiten Stufe, einen weiteren Urzustand einführen, in dem die Vertreter liberaler Völker mit denen anderer liberaler Völker eine Übereinkunft treffen. Dies wird in §§ 3-4 entwickelt und dann noch einmal für nichtliberale aber achtbare Völker in §§ 8-9. Beide Übereinkünfte sind als hypothetische und nicht als historische Übereinkünfte zu verstehen; sie werden von gleichberechtigten Völkern getroffen, die sich im Urzustand hinter einem angemessenen Schleier der Unwissenheit in symmetrischen Positionen befinden. Deshalb ist es ein faires Unternehmen zwischen Völkern. Alles dies stimmt mit Kants Vorstellung überein, dass eine verfassungsmäßige Ordnung zur Etablierung eines wirksamen Rechts der Völker beitragen muss, um die Freiheit ihrer Bürger in vollem Umfange zu verwirklichen.<sup>14</sup> Es ist unmöglich, vorab zu garantieren, dass diese Art, ein Recht der Völker auszuarbeiten, erfolgreich sein wird; ich behaupte auch nicht, dass andere Arten zu einem Recht der Völker zu gelangen, falsch sind. Sollte es andere Wege zum selben Ziel geben, um so besser.



Teil I:  
Der erste Teil der Idealtheorie



## § 1 Das Recht der Völker als eine realistische Utopie

*1.1. Die Bedeutung einer realistischen Utopie.* Wie schon in der Einleitung gesagt, ist die Politische Philosophie in einem realistischen Sinne utopisch, wenn sie das, was man üblicherweise als die Grenzen des praktisch-politisch Möglichen betrachtet, ausdehnt und uns, indem sie dies tut, mit unseren politischen und sozialen Lebensbedingungen versöhnt. Unsere Hoffnung für die Zukunft unserer Gesellschaft beruht auf dem Glauben, dass ein annehmbar gerechter demokratischer Verfassungsstaat als Mitglied einer annehmbar gerechten Gesellschaft von Völkern existieren kann. Wie würde ein annehmbar gerechter demokratischer Verfassungsstaat unter einigermaßen günstigen historischen Bedingungen und unter Voraussetzung der existierenden sozialen Gesetzmäßigkeiten und Tendenzen aussehen? Und in welchem Verhältnis stehen diese Bedingungen zu den Gesetzmäßigkeiten und Tendenzen der Beziehungen zwischen Völkern?

In einer annehmbar gerechten heimischen Gesellschaft schließen die historischen Bedingungen das Faktum eines vernünftigen Pluralismus ein.<sup>1</sup> Als Gegenstück zum vernünftigen Pluralismus finden wir in der Gesellschaft der Völker eine Vielfalt vernünftiger Völker mit verschiedenen ihnen eigenen religiösen und nicht-religiösen Kulturen und geistigen Traditionen. Selbst wenn zwei oder mehr Völker liberale konstitutionelle Ordnungen haben sollten, können ihre Auffassungen über den Konstitutionalismus voneinander abweichen und verschiedene Varianten des Liberalismus zum Ausdruck bringen. Ein (vernünftiges) Recht der Völker muss für vernünftige Völker akzeptabel sein, die sich in dieser Weise unterscheiden; es muss sie fair behandeln und das allgemeine System ihrer Kooperation wirksam formen.

In der Tat legt das Faktum eines vernünftigen Pluralismus dem Grenzen auf, was hier und heute praktisch möglich ist, auch wenn – wie oft gesagt wird, obwohl es vielleicht niemals der Fall war – in anderen Epochen die Menschen womöglich in ihren heimischen Gesellschaften durch die Bejahung einer und derselben umfassenden Lehre vereint waren. Ich übersehe nicht die Schwierigkeiten zu erkennen, wo die Grenzen des praktisch Möglichen liegen und welches tatsächlich die Bedingungen unserer sozialen Welt sind. Das Problem liegt hier darin, dass die Grenzen des Möglichen nicht mit dem aktuell Wirklichen zusammenfallen, denn wir können in mehr oder weniger großem Maße politische und soziale Institutionen und vieles andere verändern. Deshalb sind wir auf Vermutungen und Spekulationen angewiesen; es bleibt nichts anderes übrig, als nach besten Kräften zu zeigen, dass die von uns in den Blick genommene soziale Welt realisierbar ist und tatsächlich existieren könnte, wenn auch vielleicht nicht sofort, so doch in einiger Zeit unter glücklicheren Umständen.

Schließlich wollen wir wissen, ob ein vernünftiger Pluralismus innerhalb von Völkern oder zwischen ihnen eine historische Gegebenheit ist, mit der wir uns versöhnen sollten. Auch wenn wir uns eine, wie wir zuweilen denken mögen, glücklichere Welt vorstellen können – eine Welt in der jeder Einzelne oder auch alle Völker unseren eigenen Glauben teilen –, kommt es darauf doch nicht an, da dies durch das Wesen und die Kultur freier Institutionen ausgeschlossen ist. Um zu zeigen, dass ein vernünftiger Pluralismus nichts ist, was wir bedauern sollten, müssen wir zeigen, dass im Lichte aller sozial realisierbaren Alternativen die Existenz eines vernünftigen Pluralismus einer Gesellschaft ein größeres Maß an politischer Gerechtigkeit und Freiheit ermöglicht. Dies zwingend darzulegen hieße, uns mit unseren gegenwärtigen politischen und sozialen Lebensbedingungen zu versöhnen.

*1.2. Bedingungen des heimischen Falles.* Ich beginne damit, eine annehmbar gerechte demokratisch verfasste Gesellschaft (die ich ab jetzt kurz: liberale Gesellschaft nennen werde) im

Sinne einer realistischen Utopie zu skizzieren, und ich betrachte sieben Bedingungen, die zur Verwirklichung einer solchen realistischen Utopie erfüllt sein müssen. Dann überprüfe ich, ob entsprechende Bedingungen von einer Gesellschaft annehmbar gerechter und achtbarer Völker, die das Recht der Völker anerkennen, erfüllt werden. Sollte dies der Fall sein, handelt es sich bei der Gesellschaft der Völker ebenfalls um eine realistische Utopie.

(i) Es gibt zwei notwendige Bedingungen für eine *realistische liberale Gerechtigkeitskonzeption*. Die erste Bedingung besteht darin, dass sie auf die Gesetze der Natur aufbauen und die Art von Stabilität anstreben muss, die diese Gesetze zulassen, das heißt Stabilität aus den richtigen Gründen.<sup>2</sup> Sie nimmt die Menschen so, wie sie (aufgrund der Naturgesetze) sind, und die Verfassungsrechte und bürgerlichen Rechte so, wie sie sein können, und das heißt, wie sie in einer annehmbar gerechten und wohlgeordneten demokratischen Gesellschaft wären. Hier folge ich dem einleitenden Gedanken in Rousseaus Schrift *Vom Gesellschaftsvertrag*:

„Ich will untersuchen, ob es in der bürgerlichen Ordnung irgendeine rechtmäßige und sichere Regel für das Regieren geben kann; dabei werden die Menschen genommen, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein können. Ich werde mich bemühen, in dieser Untersuchung das, was das Recht zulässt, stets mit dem zu verbinden, was der Vorteil vorschreibt, damit Gerechtigkeit und Nutzen nicht getrennt gefunden werden.“ (Stuttgart 1977, S. 5)

Die zweite Bedingung für eine realistische liberale politische Gerechtigkeitskonzeption lautet, dass ihre obersten Grundsätze und Vorschriften praktikabel sind und auf bestehende politische und soziale Einrichtungen angewendet werden können. Ein Beispiel mag dies illustrieren: Man denke an die Grundgüter (Grundrechte und Freiheiten, Lebenschancen, Einkommen und Vermögen und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung), wie sie in der Konzeption der Gerechtigkeit als Fairness zur Anwendung kommen. Eines ihrer wesentlichen Merkmale ist ihre Praktikabilität. Welchen Anteil an ihnen ein einzelner

Bürger erhält, ist offen für alle erkennbar, und dies ermöglicht die erforderlichen Vergleiche zwischen Bürgern (die so genannten interpersonellen Vergleiche). Man kann sie vornehmen, ohne auf solche unpraktischen Vorstellungen zurückgreifen zu müssen wie den Gesamtnutzen von Personen oder Sens Grundvermögen [basic capabilities] für bestimmte Lebensfunktionen [functionings] (wie er es nennt).<sup>3</sup>

(ii) Eine notwendige Bedingung für eine *utopische* politische Gerechtigkeitskonzeption ist, dass sie politische (moralische) Ideale, Grundsätze und Begriffe verwendet, um eine vernünftige und gerechte Gesellschaft zu charakterisieren. Es gibt eine ganze Familie vernünftiger liberaler Gerechtigkeitskonzeptionen, denen die folgenden drei Grundsätze gemeinsam sind:

Der erste benennt Grundrechte und Freiheiten, wie sie aus konstitutionellen Ordnungen vertraut sind.

Der zweite gibt diesen Rechten, Freiheiten und Lebenschancen einen Vorrang, insbesondere gegenüber den Forderungen des Gemeinwohls und gegenüber perfektionistischen Werten.

Der dritte schließlich garantiert allen Bürgern die für den verständigen und wirksamen Gebrauch ihrer Freiheiten notwendigen Grundgüter.

Die Grundsätze dieser Gerechtigkeitskonzeptionen müssen außerdem dem Kriterium der Reziprozität genügen. Dieses Kriterium fordert das Folgende: Wenn die vernünftigsten Bedingungen fairer Kooperation gemeinsam ermittelt werden sollen, müssen diejenigen, die bestimmte Bedingungen vorschlagen, guten Glaubens sein, dass diese für andere, als freie und gleiche Bürger (und nicht als Beherrschte oder Manipulierte oder durch den Druck einer unterlegenen politischen oder sozialen Position Gezwungene), vernünftigerweise annehmbar sind.<sup>4</sup> Bürger werden sich darin unterscheiden, welche dieser Konzeptionen sie für die vernünftigste halten, aber sie sollten darin übereinstimmen können, dass alle vernünftig sind, wenn auch manche vielleicht nur gerade eben. Jeder Liberalismus dieser Art bejaht

die Ideale des Bürgers als einer freien und gleichen Person und der Gesellschaft als eines fairen Systems dauerhafter Kooperation. Da jede dieser Ideen auf verschiedene Weisen interpretiert werden kann, erhalten wir verschiedene Formulierungen von Gerechtigkeitsgrundsätzen und verschiedene inhaltliche Bestimmungen der öffentlichen Vernunft.<sup>5</sup> Politische Konzeptionen unterscheiden sich auch darin, wie verschiedene politische Grundsätze und Werte hierarchisch geordnet und gegeneinander abgewogen werden, und zwar selbst dann, wenn sie dieselben Grundsätze und Werte als wichtig betrachten. Diese verschiedenen Arten des Liberalismus enthalten inhaltlich bestimmte Gerechtigkeitsgrundsätze und umfassen deshalb mehr als bloße Verfahrensgerechtigkeit. Die Grundsätze legen für freie und gleiche Bürger Freiheiten der Religionsausübung und der künstlerischen Darstellung ebenso fest wie inhaltlich bestimmte Vorstellungen der Fairness, die allen faire Chancen und einen angemessenen Anteil an allgemein dienlichen Mitteln (und vieles andere mehr) garantieren.<sup>6</sup>

(iii) Eine dritte Anforderung an eine realistische Utopie besteht darin, dass die Kategorie des Politischen alle Grundelemente einer politischen Gerechtigkeitskonzeption einschließen muss. So werden Personen im politischen Liberalismus etwa als Bürger angesehen und eine politische Gerechtigkeitskonzeption wird im Rückgriff auf politische (moralische) Ideen aus der öffentlichen politischen Kultur einer liberalen konstitutionellen Ordnung konzipiert. Die Idee des freien Bürgers wird durch eine liberale politische Konzeption inhaltlich bestimmt und nicht durch irgendeine umfassende Lehre, da letztere die Grenzen der Kategorie des Politischen stets überschreitet.

(iv) Mit Blick auf das Faktum eines vernünftigen Pluralismus muss eine konstitutionelle Demokratie solche politischen und sozialen Institutionen haben, dass ihre Bürger, während sie erwachsen werden und sich an der Gesellschaft beteiligen, einen angemessenen Gerechtigkeitssinn erwerben. Sie werden dann in der Lage sein, die Grundsätze und Ideale der politischen Konzeption zu verstehen, sie auszulegen und auf konkrete Fälle

anzuwenden, und in der Regel werden sie bestrebt sein, ihnen gemäß den Umständen entsprechend zu handeln. Dies führt zur Stabilität aus den richtigen Gründen.

Soweit liberale Konzeptionen von Bürgern tugendhaftes Handeln fordern, sind die notwendigen (politischen) Tugenden solche der politischen Kooperation, wie zum Beispiel der Sinn für Fairness und Toleranz und die Bereitschaft, anderen auf halbem Wege entgegenzukommen. Des Weiteren können liberale politische Grundsätze und Ideale auch dann durch die Grundstruktur einer Gesellschaft verwirklicht werden, wenn viele Bürger es gelegentlich versäumen, ihren Pflichten nachzukommen, vorausgesetzt, dass ihr Verhalten durch das Verhalten hinreichend vieler anderer aufgewogen wird.<sup>7</sup> Die Struktur der politischen Institution bleibt (aus den richtigen Gründen) dauerhaft gerecht und stabil.

Diese Vorstellung einer realistischen Utopie ist eine in wichtiger Hinsicht institutionelle Vorstellung. Im Falle heimischer Gesellschaften nimmt sie auf, wie Bürger sich im Rahmen derjenigen Institutionen und Praktiken verhalten, unter denen sie aufgewachsen sind; im internationalen Fall, wie sich der Charakter eines Volkes historisch entwickelt hat. Wir müssen uns so auf die Tatsachen des sozialen Handelns stützen, wie sie sich uns aufgrund historischer Kenntnisse und Überlegungen darstellen: zum Beispiel auf die Tatsachen, dass historisch gesehen soziale und politische Einheit keine religiöse Einheit voraussetzt und dass wohlgeordnete demokratische Völker keine Kriege gegeneinander führen. Diese und andere Beobachtungen werden sich im Weiteren als wesentlich erweisen.

(v) Da religiöse, philosophische oder moralische Einheit weder möglich noch für soziale Einheit notwendig ist, muss soziale Stabilität, wenn sie nicht auf einem bloßen *modus vivendi* beruhen soll, auf einer vernünftigen politischen Konzeption des Rechten und der Gerechtigkeit beruhen, die durch einen übergreifenden Konsens umfassender Lehren bestätigt wird.

(vi) Die politische Konzeption sollte eine vernünftige Konzeption der Toleranz einschließen, die sich ausschließlich aus

Ideen herleitet, die zur Kategorie des Politischen gehören.<sup>8</sup> Dies mag jedoch keine notwendige Bedingung sein, da wir uns Fälle vorstellen können, in denen alle in einer Gesellschaft auftretenden umfassenden Lehren zu einer entsprechenden Sichtweise führen. Dessen ungeachtet stärkt es eine politische Konzeption, wenn sie selbst eine vernünftige Toleranzkonzeption enthält, denn dies beweist die Vernünftigkeit der Toleranz durch öffentliche Vernunft.

*1.3. Entsprechende Bedingungen für eine Gesellschaft der Völker.* Wenn wir annehmen, dass im vorangegangenen § 1.2 die Bedingungen für eine annehmbar gerechte Demokratie, von der ich gesagt habe, sie sei eine „realistische Utopie“, angemessen charakterisiert worden sind, stellt sich die Frage, welches die entsprechenden Bedingungen für eine annehmbar gerechte Gesellschaft von Völkern wäre. Nun ist dies eine zu große Sache, um sie hier im Einzelnen zu diskutieren. Es mag jedoch nützlich sein, auf einige Übereinstimmungen hinzuweisen, bevor wir weitergehen, denn dies gibt uns eine Vorahnung von dem, was kommt.

Die ersten drei Bedingungen sind nach meiner Überzeugung in beiden Fällen gleichermaßen einschlägig.

(i\*) Eine annehmbar gerechte Gesellschaft wohlgeordneter Völker ist in demselben Sinne realistisch wie eine liberale oder achtbare heimische Gesellschaft. Wiederum betrachten wir die Völker so, wie sie sind (nämlich organisiert in annehmbar gerechten heimischen Gesellschaften), und das Recht der Völker so, wie es sein könnte, das heißt so, wie es in einer annehmbar gerechten Gesellschaft gerechter und achtbarer Völker wäre. Wir ermitteln den Inhalt eines vernünftigen Rechts der Völker, indem wir ein zweites Mal auf die Idee des Urzustandes zurückgreifen, wobei es sich bei den Parteien diesmal um die Vertreter von Völkern (§ 3) handelt. Hier ist nun entscheidend, dass wir es mit „Völkern“ und nicht mit „Staaten“ zu tun haben; dies ermöglicht es uns, Völkern (als Akteuren) moralische Motivationen zuzuschreiben – eine innere Bindung an die Grundsätze

des Rechts der Völker, die zum Beispiel Kriege nur zum Zwecke der Selbstverteidigung zulassen –, was bei Staaten nicht möglich wäre (§ 2).<sup>9</sup>

Das Recht der Völker ist auch noch in einer zweiten Hinsicht realistisch: Es ist praktikabel und lässt sich auf laufende kooperative Arrangements und Beziehungen zwischen Völkern anwenden. Dass dies tatsächlich der Fall ist, lässt sich erst zeigen, wenn der Inhalt des Rechts der Völker umrissen ist (§ 4). Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, dass dieses Recht in den vertrauten Begriffen der Freiheit und Gleichheit von Völkern formuliert wird und dass es zahlreiche juristische und politische (moralische) Ideen einschließt.

(ii\*) Ein annehmbar gerechtes Recht der Völker ist *utopisch*, sofern es auf politische (moralische) Ideale, Grundsätze und Begriffe zurückgreift, um die annehmbar rechten und gerechten politischen und sozialen Einrichtungen für eine Gesellschaft der Völker genauer zu bestimmen. Im Falle heimischer Gesellschaften unterscheiden liberale Gerechtigkeitskonzeptionen zwischen dem Vernünftigen und dem Rationalen und stehen zwischen dem Altruismus auf der einen und dem Egoismus auf der anderen Seite. Das Recht der Völker übernimmt dieses Charakteristikum. So sagen wir zum Beispiel (§ 2), dass die Interessen eines Volkes durch sein Land und sein Territorium, durch seine annehmbar gerechten politischen und sozialen Institutionen und durch seine freizügige gesellschaftliche Kultur mit ihren vielen Vereinigungen bestimmt sind. Diese verschiedenen Interessen begründen die Unterscheidung zwischen dem Vernünftigen und dem Rationalen und zeigen uns, wie die Beziehungen zwischen den Völkern (aus den richtigen Gründen) dauerhaft gerecht und stabil sein können.

(iii\*) Eine dritte Bedingung ist, dass alle für eine politische Gerechtigkeitskonzeption wesentlichen Elemente sich innerhalb der Grenzen der Kategorie des Politischen befinden. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn wir eine liberale politische Gerechtigkeitskonzeption für eine konstitutionelle Demokratie auf die Beziehungen zwischen Völkern ausweiten. Ob sich eine solche